

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1066/5/1990

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Fremden-
polizei (Fremdenpolizeigesetz 1990);
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:**An das**

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GES. ENTWURF
Zl.	62. GE 9. P.
Datum:	30. NOV. 1990 30. NOV. 1990
Verteilt	<i>Paus</i>

*Dr. Glantschnig*1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23.11.1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

ve

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-1066/5/1990****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990);
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 46 3 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****An das****Bundesministerium
für Inneres****Postfach 100
1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Oktober 1990, Zl. 112 777/39-I/7/90 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Aussicht genommene Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung, insbesondere im Grundrechtsbereich wird grundsätzlich begrüßt.

Einzelne der vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere die in Aussicht genommenen Verfahrensbestimmungen für die Beschwerden an die unabhängigen Verwaltungssenate erscheinen noch nicht zur Gänze ausgereift. So muß aus Landessicht darauf hingewiesen werden, daß es im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten nicht rechtfertigbar erscheint, alle jene Beschwerdefälle, die nach dem vorgeschlagenen Entwurf an den unabhängigen Verwaltungssenat herangetragen werden dürfen, von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kammer entschieden werden müssen. Jeden-

- 2 -

falls wird dieser Umstand im Verfahren nach Art. 129a Abs. 2 B-VG - Zustimmungserfordernis der Länder - zu berücksichtigen sein.

Weiters muß in Anbetracht der im § 30 Abs. 6 festgelegten Entscheidungsfrist für den unabhängigen Verwaltungssenat mit einer Woche darauf hingewiesen werden, daß diese Frist für das Zustandekommen einer ordnungsgemäß vorbereiteten Kollegialentscheidung unter Einbeziehung der belangten Behörde, wie es § 67c Abs. 4 des Allgemeinden Verwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht, als zu kurz bemessen erscheint. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit eine Fristversäumnis Folgewirkungen hätte. Dieselbe Frage erhebt sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 2, der vorsieht, daß gegen Bescheide, mit denen die Schubhaft verhängt wurde, der unabhängige Verwaltungssenat binnen Wochenfrist zu entscheiden hat.

2. Im Zusammenhang mit dem Straftatbestand für die gerichtlich strafbare Schlepperei (§ 39) erhebt sich die Frage, wodurch sichergestellt ist, daß die eine Zuständigkeitsänderung bewirkende verwaltungsbehördliche Vorbestrafung wegen Schlepperei den Behörden mit Gewißheit zur Kenntnis gelangen soll. Es ist zu befürchten, daß die Information über eine verwaltungsbehördliche Bestrafung wegen Schlepperei nur dann Berücksichtigung finden wird, wenn sie von derselben Behörde verhängt wurde.
3. Im Hinblick darauf, daß der gegenständliche Bundesgesetzesentwurf erst der parlamentarischen Behandlung bedarf und ein rückwirkendes Inkrafttreten infolge der im Gesetz verankerten Strafbestimmungen verfassungsrechtlich unzulässig wäre, ist davon auszugehen, daß das im § 45 vorgesehene Inkrafttreten mit 1. Jänner 1991 letztlich nicht realisierbar sein wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23.11.1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Sladko

